

II- 4793 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ
Zl. IV-50.004/20-1/751010 Wien, den 28. Juli 1975
Stubenring 1
Telephon 57 56 552194/A.B.
zu 2222/J.
Präs. am 31. JULI 1975

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten KAUFMANN
und Genossen an die Frau Bundesminister
für Gesundheit und Umweltschutz, betref-
fend Einbehaltung von Reisekosten

(Nr. 2222/J-NR/1975)

In der gegenständlichen Anfrage werden an mich
folgende Fragen gerichtet:

"1. Sind Sie bereit, sich dafür einzusetzen, daß
Obersanitätsrat Dr. Walter BÖLLMANN die von ihm aus-
gelegten und von den Parteien bezahlten Reisekosten
zurückzuerstatten erhält?

2. Wenn nein, sind Sie bereit, zumindest den
Parteien den Betrag für die Reisekosten, die Sie
Dr. BÖLLMANN vorenthalten, wieder zurückzuzahlen?"

In Beantwortung dieser Anfrage teile ich mit:

Zu 1.:

Mit Bescheid des Bundesministeriums für Gesund-
heit und Umweltschutz vom 28. März 1973, Zl. 110.893/2-
134/1973, wurde auf Grund des Antrages des Obersanitäts-
rates der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologi-
schen Untersuchungsanstalt Graz Dr. Walter BÖLLMANN
festgestellt, daß für die mit den Reiserechnungen vom

- 2 -

23. Oktober 1972 und vom 5. Dezember 1972 geltendgemachten Reisebewegungen am 19. und 20. Oktober 1972 sowie in der Zeit vom 8. November 1972 bis 23. November 1972 gemäß §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 der Reisegebührenvorschrift 1955 (RGV.1955), BGBl.Nr. 133 in der damals geltenden Fassung, kein Anspruch auf Reisegebühren besteht.

In der Begründung dieses Bescheides, der in Rechtskraft erwachsen ist, wurde ausgeführt, daß Dr. BÖLLMANN - wie er anlässlich seiner Einvernahme am 14. Februar 1973 selbst ausdrücklich erklärt hatte - für die Reisebewegungen innerhalb des in Frage stehenden Zeitraumes weder beim Leiter der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalt Graz noch bei dessen Stellvertreter die Genehmigung zu deren Durchführung eingeholt hat und somit mangels Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen kein Anspruch auf Reisegebühren für die genannten Zeiten besteht.

Ein Antrag des Bediensteten vom 2. Juli 1974 auf Aufhebung des zitierten Bescheides wurde mit Bescheid des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz vom 6. Juni 1975, Zl. 10.893/2-8/1974, gemäß § 1 Abs. 1 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes, BGBl.Nr. 54/1958, in Verbindung mit § 68 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 wegen entschiedener Sache zurückgewiesen.

Die Zuerkennung bzw. Auszahlung von Reisegebühren an Obersanitätsrat Dr. BÖLLMANN ist daher mangels gesetzlicher Handhabe nicht möglich.

Zu 2.:

Die Angelegenheit wird überprüft werden. Sollte sich herausstellen, daß eine Vorschreibung von Reisekostenersatz an Parteien zu unrecht erfolgt ist, wird ein Kostenrückersatz vorgenommen.

Der Bundesminister:

